



Erläuterungen zum Antrag auf Feststellung des Erwerbsstatus

V0028

Sehr geehrte Antragstellerin / Sehr geehrter Antragsteller,

mit dem Statusfeststellungsverfahren sollen die Beteiligten Rechtssicherheit darüber erhalten, ob der Auftragnehmer beim Auftraggeber abhängig beschäftigt ist oder eine selbstständige Tätigkeit ausübt oder ob zu einem Dritten (siehe Ziffer 6) ein Beschäftigungsverhältnis besteht. Damit wir dies feststellen können, benötigen wir einen vollständig ausgefüllten Antrag auf Feststellung des Erwerbsstatus (V0027).

Allgemeine Hinweise zum Statusfeststellungsverfahren

Wann wird ein Statusfeststellungsverfahren durchgeführt?

Über den Erwerbsstatus kann entweder nach Aufnahme der Tätigkeit, also für ein konkretes, tatsächlich praktiziertes Vertragsverhältnis (§ 7a Absatz 1 Satz 1 Viertes Buch Sozialgesetzbuch - SGB IV) oder - sofern bereits ein schriftlicher Vertrag geschlossen wurde - auch schon vor Aufnahme der Tätigkeit für ein zukünftiges Vertragsverhältnis (§ 7a Absatz 4a Satz 1 SGB IV) entschieden werden. Beide Entscheidungen sind gleichwertig und stellen den Erwerbsstatus endgültig fest. Ist wegen Zeitablaufs (zum Beispiel bei einem erst kurz vor Aufnahme der Tätigkeit gestellten Antrag) eine Entscheidung über den Erwerbsstatus vor Aufnahme der Tätigkeit nicht mehr möglich, wird der Antrag umgedeutet und eine Entscheidung über den Erwerbsstatus nach § 7a Absatz 1 Satz 1 SGB IV getroffen. Eine erneute Antragstellung ist dafür nicht erforderlich. Hat ein Auftragnehmer gleichzeitig mehrere Auftraggeber, ist jedes Vertragsverhältnis für sich zu beurteilen.

Einer Entscheidung im Statusfeststellungsverfahren bedarf es **nicht**, wenn sich die Vertragsparteien einig sind, dass ein abhängiges Beschäftigungsverhältnis besteht. Der Arbeitgeber muss in diesem Fall seinen Arbeitnehmer mit der ersten folgenden Lohnabrechnung oder Gehaltsabrechnung, spätestens innerhalb von 6 Wochen nach Beginn der Beschäftigung, bei der Einzugsstelle (Krankenkasse) anmelden.

Ein Statusfeststellungsverfahren wird **nicht** durchgeführt, wenn durch

- eine Krankenkasse (im Rahmen eines Einzugsstellenverfahrens) oder
- einen Rentenversicherungsträger (im Rahmen einer Betriebsprüfung)

bereits eine Entscheidung über den Erwerbsstatus zur ausgeübten Tätigkeit getroffen oder ein entsprechendes Verwaltungsverfahren eingeleitet wurde, in dem auch über den Erwerbsstatus des Auftragnehmers entschieden wird. Diese bereits eingeleiteten Verfahren sowie sich gegebenenfalls anschließende Rechtsstreitverfahren werden von den jeweiligen Sozialversicherungsträgern zu Ende geführt.

In den vorgenannten Fällen muss die Clearingstelle Ihren Antrag auf Feststellung des Erwerbsstatus ablehnen. Wir empfehlen deshalb gegebenenfalls auf eine Antragstellung zu verzichten.

Die Prüfung, ob Versicherungspflicht aufgrund einer abhängigen Beschäftigung oder einer selbstständigen Tätigkeit vorliegt und gegebenenfalls eine Befreiungsmöglichkeit von dieser Versicherungspflicht besteht, ist nicht Gegenstand des Statusfeststellungsverfahrens und erfolgt in einem gesonderten Verfahren (siehe unten).

Wer ist für die Durchführung des Statusfeststellungsverfahrens zuständig?

Das Statusfeststellungsverfahren wird von der Clearingstelle der Deutschen Rentenversicherung Bund durchgeführt.

Wer kann einen Antrag auf Feststellung des Erwerbsstatus stellen?

Antragsberechtigt sind zunächst ausschließlich die Vertragspartner der zu beurteilenden Tätigkeit, also Auftraggeber / Arbeitgeber und Auftragnehmer / Arbeitnehmer. Dabei reicht es aus, wenn einer der Beteiligten die Statusentscheidung beantragt. Eine Beteiligung des anderen Vertragspartners ist jedoch gesetzlich zwingend vorgeschrieben und erfolgt gegebenenfalls durch die Clearingstelle. Liegen Anhaltspunkte dafür vor, dass der Arbeitnehmer bei einem oder für einen Dritten (siehe Ziffer 6) beschäftigt ist, ist auch der Dritte von der Clearingstelle am Verfahren zu beteiligen. In solchen Fällen kann der Dritte auch einen Antrag auf Feststellung des Erwerbsstatus stellen und klären lassen, ob ein Beschäftigungsverhältnis zu ihm besteht, auch wenn eine Statusentscheidung (bisher) nicht durch den Auftraggeber oder den Auftragnehmer beantragt wurde. Einen Antrag auf Feststellung des Erwerbsstatus vor Aufnahme der Tätigkeit kann der Dritte aber nicht stellen.

Wird der Antrag durch eine andere Person gestellt, ist als Nachweis der Vertretung im Statusfeststellungsverfahren eine schriftliche Vollmacht im Original vorzulegen. Als Bevollmächtigte können nur Personen akzeptiert werden, die nach dem Rechtsdienstleistungsgesetz zur Vertretung in rentenrechtlichen Angelegenheiten befugt sind. Ohne Vorlage einer gültigen Vollmacht kann der Bevollmächtigte nicht in das Verwaltungsverfahren einbezogen werden. Der Antrag muss mindestens von einem Vertragspartner / Bevollmächtigten unterschrieben werden.

Wann sollte ein Antrag auf Feststellung des Erwerbsstatus gestellt werden?

Das Statusfeststellungsverfahren ist **Zweifelsfällen** vorbehalten. Ein Antrag auf Feststellung des Erwerbsstatus sollte daher gestellt werden, wenn Unsicherheit über den Erwerbsstatus des Auftragnehmers besteht. Durch das Anfrageverfahren können die Beteiligten eine für die anderen Sozialversicherungsträger verbindliche Entscheidung der Clearingstelle herbeiführen, ob bei einem Auftragsverhältnis eine Beschäftigung oder eine selbständige Tätigkeit vorliegt. Handelt es sich um eine Beschäftigung, wird außerdem festgestellt, wer Arbeitgeber ist. Seit dem 1.1.2005 ist auch die Bundesagentur für Arbeit leistungsrechtlich an die Entscheidung der Clearingstelle gebunden.

Wie läuft das Statusfeststellungsverfahren bei der Clearingstelle der Deutschen Rentenversicherung Bund ab?

Für die Antragstellung steht der Antrag (V0027) mit Anlagen (C0031, C0032 oder C0033) zur Verfügung. Der Antrag und die entsprechenden Anlagen zum Antrag sollten von Auftragnehmer und Auftraggeber gemeinsam vollständig ausgefüllt und unterschrieben werden. Sofern auf den Antrag beziehungsweise Anlagen zum Antrag nicht ausreichend Platz vorhanden ist um einzelne Fragen umfassend zu beantworten, verwenden Sie für Ihre Angaben bitte ein gesondertes Blatt. Konkrete Erläuterungen zu den gestellten Fragen finden Sie im Anschluss unter **Hinweise zum Ausfüllen**. Dem Antrag sind sämtliche Einzelverträge, Projektbeschreibungen und Aufgabenbeschreibungen sowie, wenn diese zu den Vertragsbedingungen gehören, auch die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) in Kopie beizufügen (siehe Ziffer 3.2).

Wenn der Auftragnehmer nicht möchte, dass der Auftraggeber Kenntnis über seine Angaben erhält, kann er den Antrag direkt an die Deutsche Rentenversicherung Bund senden. Der Auftraggeber wird dann unter Berücksichtigung der maßgeblichen Vorschriften zur Wahrung des Sozialgeheimnisses mit einem gesonderten Vordruck am Verfahren beteiligt.

Sofern Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass ein Beschäftigungsverhältnis mit Beteiligung eines Dritten (siehe Ziffer 6) besteht, muss der Dritte von der Clearingstelle am Statusfeststellungsverfahren beteiligt werden, damit festgestellt werden kann, wer der Arbeitgeber ist (siehe Ziffer 12). Der Dritte wird dann seinerseits von der Clearingstelle gebeten, einen Fragebogen auszufüllen und Kopien aller mit ihm geschlossenen Verträge und Vereinbarungen über die Tätigkeit vorzulegen. Eine Beurteilung der Tätigkeit erfolgt dann nach einer umfassenden Gesamtschau aller vorgelegten Verträge und Vereinbarungen und gemachten Angaben.

Beabsichtigt die Deutsche Rentenversicherung Bund vom beantragten Erwerbsstatus abzuweichen, teilt sie den Beteiligten mit, auf welche Tatsachen oder beabsichtigten Umstände der Vertragsdurchführung sie die Entscheidung stützen will, und gibt ihnen Gelegenheit sich hierzu zu äußern.

Anschließend wird - gegebenenfalls nach Prüfung der vorgebrachten Einwände - allen Beteiligten ein rechtsmittelfähiger Bescheid über den Erwerbsstatus und gegebenenfalls darüber erteilt, wer Arbeitgeber ist.

Welche Folgen hat ein rechtskräftiger Feststellungsbescheid der Clearingstelle?

Wird eine abhängige Beschäftigung festgestellt, ist der Arbeitgeber gesetzlich verpflichtet, seinen Arbeitnehmer bei der zuständigen Einzugsstelle anzumelden und dorthin die entsprechenden Sozialversicherungsbeiträge abzuführen. Ist ausnahmsweise eine Entscheidung über die konkrete Versicherungspflicht erforderlich, kann der Arbeitgeber eine Entscheidung der zuständigen Einzugsstelle (Krankenkasse) beziehungsweise bei geringfügigen Beschäftigungen der Minijobzentrale beantragen. Wird eine selbständige Tätigkeit festgestellt, entscheidet über das Vorliegen einer Rentenversicherungspflicht wegen einer selbständigen Tätigkeit nach § 2 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch erforderlichenfalls der zuständige Rentenversicherungsträger. Bei der Beurteilung von Versicherungspflicht aufgrund des Auftragsverhältnisses sind andere Versicherungsträger (Krankenkassen, Rentenversicherungsträger, die Bundesagentur für Arbeit) an die Entscheidung der Clearingstelle gebunden. Die Bundesagentur für Arbeit ist seit dem 1.1.2005 auch leistungsrechtlich an die Entscheidung der Clearingstelle gebunden.

Wann beginnt die Versicherungspflicht aufgrund abhängiger Beschäftigung?

Wird ein abhängiges Beschäftigungsverhältnis festgestellt und wurde die Feststellung des Erwerbsstatus innerhalb eines Monats nach Aufnahme der Tätigkeit beantragt, muss die Deutsche Rentenversicherung Bund auch entscheiden, welcher Tag als Tag des Eintritts in das Beschäftigungsverhältnis gilt.

Grundsätzlich ist dies der Tag der Beschäftigungsaufnahme. Ab diesem Zeitpunkt beginnt die Versicherungspflicht. Abweichend davon beginnt die Versicherungspflicht nach einem beantragten Statusfeststellungsverfahren erst mit der **Bekanntgabe der Entscheidung** über den Erwerbsstatus, sofern

- der Antrag innerhalb eines Monats nach Aufnahme der Beschäftigung gestellt wird,
- der Arbeitnehmer dem späteren Eintritt der Versicherungspflicht zustimmt und
- der Arbeitnehmer nachweist, dass er für den Zeitraum zwischen Aufnahme der Beschäftigung und der Entscheidung der Clearingstelle eine Absicherung gegen das finanzielle Risiko von Krankheit und zur Altersvorsorge vorgenommen hat, die der Art nach den Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung und Rentenversicherung entspricht.

Die Zustimmungserklärung zum späteren Beginn der Versicherungspflicht ist gegenüber der Deutschen Rentenversicherung Bund abzugeben und kann wirksam erst dann erfolgen, wenn ein abhängiges Beschäftigungsverhältnis festgestellt wurde.

Eine gegebenenfalls gegenüber dem Auftraggeber - etwa bei Aufnahme der Beschäftigung - abgegebene Zustimmungserklärung (zum Beispiel im Rahmen eines Vertrags zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer) ist nach § 32 Erstes Buch Sozialgesetzbuch unwirksam und bindet die Deutsche Rentenversicherung Bund nicht.

Über den Tag des Eintritts in das Beschäftigungsverhältnis entscheidet die Deutsche Rentenversicherung Bund auch dann, wenn ein abhängiges Beschäftigungsverhältnis festgestellt wird und zuvor in einer gutachterlichen Äußerung (Gruppenfeststellung) für ein gleiches Auftragsverhältnis (siehe Ziffer 8) eine selbständige Tätigkeit angenommen wurde.

In diesem Fall kommt es aber auf die Zustimmungserklärung des Arbeitnehmers nicht an. Der Beginn der Versicherungspflicht verschiebt sich vielmehr auch ohne Zustimmung des Arbeitnehmers, wenn eine anderweitige ausreichende Absicherung gegen das finanzielle Risiko von Krankheit und zur Altersvorsorge besteht und tritt kraft Gesetzes erst mit Bekanntgabe der Entscheidung über das Vorliegen einer Beschäftigung ein.

Über die Versicherungspflicht in den einzelnen Sozialversicherungszweigen entscheidet die zuständige Einzugsstelle (Krankenkasse).

Wann werden die Gesamtsozialversicherungsbeiträge fällig?

Die Gesamtsozialversicherungsbeiträge werden mit der Unanfechtbarkeit der von der Clearingstelle im Statusfeststellungsverfahren getroffenen Entscheidung über das Vorliegen einer Beschäftigung fällig.

Hinweis zur staatlich geförderten zusätzlichen Altersvorsorge

Seit dem 1.1.2002 wird die private und betriebliche zusätzliche Altersvorsorge durch Zulagen beziehungsweise Steuervergünstigungen staatlich gefördert (sogenannte "Riesterrente"). Die Inanspruchnahme der staatlich geförderten zusätzlichen Altersvorsorge ist freiwillig. Sie setzt voraus, dass Sie zu dem im Gesetz genannten förderberechtigten Personenkreis gehören. Hierzu zählen unter anderem alle Personen, die in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungspflichtig sind.

Sofern Sie eine rentenversicherungspflichtige abhängige Beschäftigung ausüben, gehören Sie zum förderberechtigten Personenkreis und können die staatliche Förderung für eine zusätzliche Altersvorsorge in Anspruch nehmen. Darüber hinaus kann auch Ihr Ehegatte eine Förderung für einen eigenen Altersvorsorgevertrag erhalten, selbst wenn er nicht unmittelbar zum förderberechtigten Personenkreis gehört. Dies setzt jedoch voraus, dass beide Ehegatten einen eigenen Altersvorsorgevertrag abgeschlossen haben und Beiträge zu den Verträgen gezahlt werden.

Auskünfte zur staatlich geförderten zusätzlichen Altersvorsorge erhalten Sie in den Auskunfts- und Beratungsstellen der Deutschen Rentenversicherung.

Hinweise zum Ausfüllen

Die folgenden Hinweise sollen Ihnen das Ausfüllen des Antrags auf Feststellung des Erwerbsstatus erleichtern. Jeder Hinweis ist mit der gleichen Ziffer versehen wie die jeweilige Frage im Antrag. Es werden nur Fragen gestellt, deren Beantwortung für die beantragte Entscheidung unbedingt erforderlich ist.

1 Angaben zum Auftragnehmer

Die in den Ziffern 1.1 sowie 10.1 bis 11.2 zusammengefassten Fragen betreffen den Auftragnehmer. Wenn die Beteiligten einen gemeinsamen Antrag stellen, braucht der Auftraggeber hierzu keine Angaben zu machen. Beantragt nur der Auftraggeber die Feststellung des Erwerbsstatus, muss er jedoch vollständige Angaben zu Ziffer 1.1 machen, damit ersichtlich ist, für welchen Auftragnehmer der Erwerbsstatus geklärt werden soll.

2 Angaben zum Auftraggeber

Die in den Ziffern 2 sowie 12.1 und 12.2 zusammengefassten Fragen betreffen den Auftraggeber. Wenn die Beteiligten einen gemeinsamen Antrag stellen, braucht der Auftragnehmer hierzu keine Angaben zu machen. Beantragt nur der Auftragnehmer die Feststellung des Erwerbsstatus, muss er jedoch - soweit bekannt - vollständige Angaben zu Ziffer 2.1 machen, damit ersichtlich ist, zu welchem Auftraggeber das zu klärende Auftragsverhältnis besteht.

3 Angaben zum Auftragsverhältnis

3.1 und 3.2 Für die Feststellung des Erwerbsstatus bezogen auf ein Auftragsverhältnis sind immer die jeweiligen rechtlichen und tatsächlichen Verhältnisse maßgebend. Bei einer Antragstellung vor Aufnahme der Tätigkeit kommt es auf die getroffenen schriftlichen Vereinbarungen und die beabsichtigten Umstände der Vertragsdurchführung an.

Neben den vertraglichen Regelungen kommt es für die Feststellung des Erwerbsstatus ganz maßgeblich auf die tatsächlichen Verhältnisse beziehungsweise die beabsichtigten Umstände der Tätigkeitsausübung an. Bitte beschreiben Sie - gegebenenfalls in vorausschauender Betrachtung - die zu beurteilende Tätigkeit auf der Anlage "Beschreibung des Auftragsverhältnisses zum Antrag auf Feststellung des Erwerbsstatus" (Vordruck C0031) und erläutern Sie bitte ausführlich, welche Vereinbarungen bezogen auf die Ausübung der Tätigkeit, insbesondere zum Rahmen und den Vorgaben für die Auftragsausführung sowie zur Art und Weise der Zusammenarbeit getroffen wurden. Sofern die Tätigkeit tageweise oder mit Unterbrechungen ausgeübt wird, führen Sie bitte für die Vergangenheit und- sofern bereits bekannt - für die Zukunft alle Zeiträume der Tätigkeitsausübung einzeln auf.

Sofern die gemachten Angaben zu den beabsichtigten Umständen der Vertragsdurchführung zu ungenau oder nicht ausreichend für eine abschließende Beurteilung des Erwerbsstatus sind, kann eine Entscheidung vor Aufnahme der Tätigkeit abgelehnt oder eine Entscheidung über den Erwerbsstatus erst nach Aufnahme der Tätigkeit getroffen werden.

Wurde der Erwerbsstatus vor Aufnahme der Tätigkeit festgestellt und ändern sich die schriftlichen Vereinbarungen oder die Umstände der Vertragsdurchführung bis zu einem Monat nach Aufnahme der Tätigkeit, haben die Beteiligten, also Auftragnehmer und Auftraggeber, dies unverzüglich mitzuteilen.

Die Deutsche Rentenversicherung Bund wird dann prüfen, ob die vor Aufnahme der Tätigkeit erfolgte Feststellung des Erwerbsstatus aufgrund des tatsächlich gelebten Vertragsverhältnisses korrigiert werden muss.

Bitte geben Sie deshalb für das zu prüfende Auftragsverhältnis die Tätigkeitsbezeichnung sowie Beginn und gegebenenfalls Ende der Tätigkeit an.

Bitte fügen Sie unbedingt Kopien aller Einzelverträge, Projektbeschreibungen und Aufgabenbeschreibungen sowie, wenn diese zu den Vertragsbedingungen gehören, auch die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) bei, die das bestehende Auftragsverhältnis betreffen (zum Beispiel Vertrag über die Tätigkeit als freier Mitarbeiter oder Handelsvertreter, Honorarvertrag, Lehrvertrag) einschließlich aller gegebenenfalls bestehenden Zusatzvereinbarungen, Änderungsvereinbarungen oder Ergänzungsvereinbarungen. Sofern ein Rahmenvertrag geschlossen wurde, legen Sie bitte auch die entsprechenden Einzelverträge / Einzelbeauftragungen und mehrere Rechnungskopien vor. Sofern der Auftraggeber Informationsmaterial und Schulungsmaterial beziehungsweise Richtlinien oder Ähnliches herausgegeben hat, bitten wir ebenfalls um Vorlage entsprechender Kopien. Sollte der Auftragnehmer seinerseits Hilfskräfte beschäftigen um die vereinbarte Leistung zu erbringen, bitten wir, auch die mit den Hilfskräften geschlossenen Verträge in Kopie vorzulegen.

Für die nachstehenden Personengruppen bitten wir gegebenenfalls zusätzlich noch folgende Unterlagen einzureichen:

- **Fahrlehrer:** Fahrlehrerlaubnis, Fahrschülerlaubnis
- **Frachtführer, Kurierdienstfahrer, Expressdienstfahrer und Paketdienstfahrer:** Erlaubnis nach § 3 Güterkraftverkehrsgesetz, Gemeinschaftslizenz nach Artikel 3 der Verordnung (EWG) 881/92
- **Franchisenehmer:** Franchisevertrag
- **Theaterschaffende / Orchestermitglieder:** Engagementvertrag, Spielzeitvertrag oder Teilspielzeitvertrag, Gastspielvertrag
- **Promoter (Absatzoptimierer, Fachberater, Propagandist, Prospektverteiler, Verkaufsberater, Verkaufsförderer, Werbedame, Werber):** Aktionsvereinbarungen, Vertrag zwischen dem Auftraggeber und dem Kunden, dessen Produkt beworben werden soll
- **Taxifahrer:** Konzession
- **Vertragssportler:** Sponsorenverträge, Saisonverträge

4 Angaben zum Verwandtschaftsverhältnis

4.1 Nicht immer ist anhand der vertraglichen Unterlagen erkennbar, ob es sich um einen Angehörigen des Auftraggebers handelt. Der Arbeitseinsatz von Angehörigen erfolgt aber oftmals unter anderen Bedingungen oder Umständen, als dies unter Fremden üblich ist. Angehörige sind Ehegatten, Verlobte, Lebenspartner im Sinne des Gesetzes über die Eingetragene Lebenspartnerschaft, Lebensgefährten, geschiedene Ehegatten, Verwandte, Verschwägte und sonstige Familienangehörige. Der Erwerbsstatus von mitarbeitenden Angehörigen kann nur beurteilt werden, wenn vollständige Angaben im C0033 vorliegen.

5 Tätigkeit innerhalb einer GmbH oder KG

5.1 Gesellschafter-Geschäftsführer einer GmbH sind natürliche Personen, die am Stammkapital der GmbH, in der sie tätig sind, unmittelbar beteiligt und zum Geschäftsführer bestellt sind.

Fremdgeschäftsführer einer GmbH sind natürliche Personen, die zum Geschäftsführer bestellt sind, am Stammkapital der Gesellschaft, in der sie tätig sind, aber nicht unmittelbar beteiligt sind.

Mitarbeitende Gesellschafter einer GmbH sind natürliche Personen, die am Stammkapital der Gesellschaft, in der sie tätig sind, unmittelbar beteiligt, jedoch nicht zum Geschäftsführer bestellt sind.

Die Kommanditgesellschaft ist ein Zusammenschluss von mindestens zwei Gesellschaftern, die unter einer gemeinschaftlichen Firma ein Handelsgewerbe betreiben, wobei der eine Gesellschafter (Komplementär) persönlich und unbeschränkt und der andere Gesellschafter (Kommanditist) mit seiner im Gesellschaftsvertrag bestimmten Einlage haftet. Als Komplementäre und als Kommanditisten kommen natürliche und juristische Personen und Personengesellschaften in Betracht.

Wenn der Antragsteller Gesellschafter-Geschäftsführer, Fremdgeschäftsführer oder mitarbeitender Gesellschafter einer GmbH beziehungsweise Kommanditist einer KG ist und der Status in dieser Tätigkeit geklärt werden soll, kommt es entscheidend auf die Rechtsverhältnisse innerhalb der jeweiligen Gesellschaft an. Um diese beurteilen zu können, sind vollständige ergänzende Angaben im C0032 unbedingt erforderlich.

6 Angaben zur Beteiligung Dritter (Dreiecksverhältnis)

6.1 Beim Einsatz von Fremdpersonal in Unternehmen kommt es häufig zur Beteiligung von mehr als 2 Parteien, zum Beispiel, wenn ein Dienstleister (Auftraggeber) einem Endkunden (Dritter) projektbezogen einen Spezialisten (Auftragnehmer) zur Verfügung stellt. Sofern Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass ein Beschäftigungsverhältnis besteht, muss der Dritte von der Clearingstelle am Statusfeststellungsverfahren beteiligt werden, damit festgestellt werden kann, wer der Arbeitgeber ist (siehe Ziffer 12.2).

Sofern an dem zu beurteilenden Vertragsverhältnis neben dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber noch Dritte (zum Beispiel Vermittler oder Endkunde) beteiligt sind, teilen Sie uns bitte Name und Anschrift aller weiteren Beteiligten mit. Wenn möglich, bitte den Vertrag zwischen dem Auftraggeber und dessen Kunden (Endkunden) in Kopie beifügen.

7 Angaben zu weiteren Verfahren

7.1 Entsprechende Erläuterungen finden sie unter **Allgemeine Hinweise zum Statusfeststellungsverfahren**.

Sofern die Frage bezogen auf ein Einzugsstellenverfahren bei einer Krankenkasse oder ein Betriebsprüfungsverfahren bei einem Rentenversicherungsträger mit "ja" beantwortet wurde, kann ein Statusfeststellungsverfahren von der Clearingstelle **nicht** durchgeführt werden. Wir empfehlen daher in diesen Fällen auf eine Antragstellung zu verzichten.

8 Gutachterliche Äußerung zum Erwerbsstatus in gleichen Auftragsverhältnissen

8.1 Hat die Clearingstelle bezogen auf ein konkretes Auftragsverhältnis bereits eine bindende Entscheidung über den Erwerbsstatus getroffen, kann der beteiligte Auftraggeber bei der Clearingstelle noch eine gutachterliche Äußerung (Gruppenfeststellung) zum Erwerbsstatus von Auftragnehmern in gleichen Auftragsverhältnissen beantragen. Auftragsverhältnisse sind gleich, wenn die vereinbarten Tätigkeiten ihrer Art und den Umständen der Ausübung nach übereinstimmen und ihnen einheitliche vertragliche Vereinbarungen zu Grunde liegen. Bei Abschluss eines gleichen Auftragsverhältnisses hat der Auftraggeber dem Auftragnehmer eine Kopie der gutachterlichen Äußerung auszuhändigen.

Sofern vorhanden, übersenden Sie bitte eine Kopie der Ihnen vorliegenden gutachterlichen Äußerung (Gruppenfeststellung) für gleiche Tätigkeiten bei dem Auftraggeber, für den der Erwerbsstatus festgestellt werden soll.

9 Angaben zum Antragsteller

9.1 Sofern Sie den Antrag auf Feststellung des Erwerbsstatus als Auftragnehmer stellen, beantworten Sie bitte die weiteren Fragen beginnend mit Ziffer 10.

Stellen Sie den Antrag auf Feststellung des Erwerbsstatus als Auftraggeber, fahren Sie bitte mit der Beantwortung der Fragen ab Ziffer 12 fort.

10 Angaben zum Krankenkassenverhältnis des Auftragnehmers

Wird im Statusfeststellungsverfahren ein abhängiges Beschäftigungsverhältnis festgestellt, informiert die Clearingstelle auch die für den Beitragseinzug zuständige Krankenkasse. Zuständig ist die gesetzliche Krankenkasse (AOK, Ersatzkasse, Betriebskrankenkasse oder Innungskrankenkasse, Knappschaft, landwirtschaftliche Krankenkasse), bei der der Arbeitnehmer krankenversichert ist. Ist der Arbeitnehmer krankenversicherungspflichtig, aber zum Zeitpunkt der Statusentscheidung nicht gesetzlich krankenversichert, ist die gesetzliche Krankenkasse zuständig, bei der zuletzt eine Mitgliedschaft bestand, sofern keine andere gesetzliche Krankenkasse gewählt wird. Ein Krankenkassenwahlrecht hat der Arbeitnehmer regelmäßig, wenn er in den letzten 12 Monaten nicht in der gesetzlichen Krankenkasse versichert war oder sofort, wenn die Mitgliedschaft in der gesetzlichen Krankenkasse kraft Gesetzes endet. Das sofortige Wahlrecht gilt bei einem sogenannten Statuswechsel, also bei Beginn oder Ende einer Arbeitslosigkeit, beim Wechsel in die Selbständigkeit oder in die Rente, beim Wechsel des Arbeitgebers sowie bei Überschreiten oder Unterschreiten der Jahresarbeitsentgeltgrenze - JAEG.

Bestand bisher keine Mitgliedschaft in der gesetzlichen Krankenkasse und nimmt der Arbeitnehmer sein Krankenkassenwahlrecht nicht wahr, wählt der Arbeitgeber die Einzugsstelle (siehe Ziffer 15).

Zuständige Einzugsstelle für geringfügig Beschäftigte ist jedoch immer die Minijob-Zentrale der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See.

11 Angaben zu Beteiligungen und Mitgliedschaften in Unternehmen

11.1 und 11.2 Die Einordnung der Tätigkeit als selbständige Dienstleistung oder abhängige Beschäftigung hängt regelmäßig von der Rechtsmacht innerhalb der gegründeten Gesellschaft ab.

Wird eine zur Tätigkeitsausübung gegründete Gesellschaft bei Verträgen mit Auftraggebern jedoch lediglich als Vertragspartner "zwischengeschaltet", richtet sich die Einordnung der Tätigkeit als selbständige Dienstleistung oder Beschäftigung regelmäßig nach dem Geschäftsinhalt, wie er sich nach der tatsächlichen Durchführung des Vertrages darstellt.

Vorstandsmitglieder einer Aktiengesellschaft (AG) sind abhängig beschäftigt.

12 Angaben des Auftraggebers

12.1 Entsprechende Erläuterungen finden Sie unter **Allgemeine Hinweise zum Statusfeststellungsverfahren**.

Sofern die Frage mit "ja" beantwortet wurde, ist ein Statusfeststellungsverfahren von der Clearingstelle mit Bescheid abzulehnen. Wir empfehlen daher auf eine Antragstellung zu verzichten.

12.2 Wenn ein Beschäftigungsverhältnis mit Beteiligung eines Dritten (siehe Ziffer 6) vorliegt, ist zusätzlich zu klären, zu wem das Beschäftigungsverhältnis besteht. Ist der Auftragnehmer in die Arbeitsorganisation des Dritten eingegliedert und unterliegt seinen Anweisungen, kann eine Arbeitnehmerüberlassung vorliegen. Für den Fall, dass der Verleiher (Auftraggeber) nicht über eine Erlaubnis nach § 1 Arbeitnehmerüberlassungsgesetz verfügt, sind - sofern vom Leiharbeitnehmer keine wirksame Festhaltungserklärung abgegeben wird - alle zwischen Verleiher (Auftraggeber) und Leiharbeitnehmer (Auftragnehmer) geschlossenen Verträge unwirksam und der Entleiher (Dritter) gilt als Arbeitgeber.

Bitte legen Sie gegebenenfalls die Arbeitnehmerüberlassungserlaubnis in Kopie vor.

13 Dokumentenzugang für sehbehinderte Menschen

Wir können Ihnen barrierefreie Dokumente zusammen mit Dokumenten in Schwarzschrift auf Papier senden, wenn Sie dies wünschen. Ein Nachweis über die Behinderung ist nicht erforderlich.

Das Hörmedium wird mit einer synthetischen Stimme bereitgestellt. Das Format "DAISY" kann nur auf einem
- mp3-fähigen Abspielgerät gegebenenfalls mit DAISY-Software oder
- speziellen DAISY-Abspielgerät
gehört werden. Herkömmliche CD-Abspielgeräte sind für dieses Format nicht geeignet.

Wir werden Ihnen die barrierefreien Dokumente in höchstmöglicher Qualität zur Verfügung stellen. Sollte sich ein Dokument als fehlerhaft erweisen, teilen Sie uns dies bitte mit.

14 und 15 Antrag / Erklärung des Auftragnehmers beziehungsweise Auftraggebers

Der Antrag sollte von Auftragnehmer und Auftraggeber gemeinsam vollständig ausgefüllt und unterschrieben werden (siehe **Allgemeine Hinweise zum Statusfeststellungsverfahren**). Die Antragsteller haben die Möglichkeit anzugeben, ob ein abhängiges Beschäftigungsverhältnis oder eine selbständige Tätigkeit festgestellt werden soll und ob beabsichtigt ist, eine Gruppenfeststellung zu beantragen, wenn für das zu beurteilende Auftragsverhältnis eine selbständige Tätigkeit festgestellt wird. Hinsichtlich der für die Beteiligten bestehenden Mitteilungspflicht bei einer Feststellung des Erwerbsstatus vor Aufnahme der Tätigkeit wird auf die Ausführungen in Ziffer 3 verwiesen. Hinsichtlich des bestehenden Kassenwahlrechts für den Auftragnehmer wird auf die Ausführungen zu Ziffer 10 verwiesen.

16 Anlagen

Für die beantragte Entscheidung über den Erwerbsstatus ist eine umfassende Beschreibung des Auftragsverhältnisses erforderlich.

Je nach Sachverhalt werden deshalb vollständige Angaben im Antrag (V0027) und den folgenden Anlagen zum Antrag auf Feststellung des Erwerbsstatus benötigt:

- Beschreibung des Auftragsverhältnisses zum Antrag auf Feststellung des Erwerbsstatus (C0031)
- Anlage zum Antrag auf Feststellung des Erwerbsstatus für Gesellschafter / Geschäftsführer einer GmbH und mitarbeitende Kommanditisten einer KG / GmbH & Co KG (C0032)
- Anlage zum Antrag auf Feststellung des Erwerbsstatus für mitarbeitende Angehörige (C0033)